§ 11 Verteilung der Prüfungsaufgaben

[1]Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. [2]Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmenden Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.